Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0211(COD)

19.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 26 - 41

Entwurf eines Berichts
Fernando Navarrete Rojas
(PE778.135v01-00)

Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0368 – C9-0214/2023 – 2023/0211(COD))

Änderungsantrag 26
Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der im September 2020 vorgelegten Strategie zum digitalen Finanzwesen und zum Massenzahlungsverkehr[4] hob die Kommission hervor, dass im Kontext der aktuellen Bemühungen, die Fragmentierung des EU-Markts für Massenzahlungen zu verringern, ein digitaler Euro als digitale Zentralbankwährung für Massenzahlungen Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzen und Handel vorantreiben würde.	***entfällt***

[4] ***Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM/2020/591 final).***

Or. en

Änderungsantrag 27
Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, den Euro als ihre Währung einzuführen, sobald sie die Konvergenzkriterien erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 28
Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass ***alle*** Zahlungsdienstleister ***unabhängig davon, ob sie ihren*** Sitz in Mitgliedstaaten ***haben***, deren Währung der Euro ist, ***oder nicht, digitalen Euro*** bereitstellen und somit den freien Dienstleistungsverkehr in der Union nutzen können. Würden alle Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, würde dies EU-weit zu einem hohen Maß an Innovation beitragen, Zahlungen erleichtern und den Wettbewerb stärken und die Integrität des Binnenmarkts wahren. Sämtliche Zahlungsdienstleister mit Sitz in der Union sollten deshalb für natürliche oder juristische Personen mit Aufenthalt bzw. Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, für natürliche oder juristische Personen, die in der Zeit ihres Aufenthalts oder ihrer Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ein auf digitalen Euro lautendes Konto eröffnet haben, auch wenn sie sich dort nicht länger aufhalten oder dort nicht länger niedergelassen sind, oder für Besucher im Euro-Währungsgebiet zu gleichen Bedingungen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen können. Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten für jede sonstige natürliche oder juristische Person, die sich in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittland aufhält bzw. dort niedergelassen ist, ebenfalls unter den in der Verordnung (EU) [Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur	(3) Es muss sichergestellt werden, dass ***– während*** Zahlungsdienstleister in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ***verpflichtet sind, den digitalen Euro bereitzustellen – ,*** in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, ***diesen ebenfalls*** bereitstellen und somit den freien Dienstleistungsverkehr in der Union nutzen können. Würden alle Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, würde dies EU-weit zu einem hohen Maß an Innovation beitragen, Zahlungen erleichtern und den Wettbewerb stärken und die Integrität des Binnenmarkts wahren. Sämtliche Zahlungsdienstleister mit Sitz in der Union sollten deshalb für natürliche oder juristische Personen mit Aufenthalt bzw. Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, für natürliche oder juristische Personen, die in der Zeit ihres Aufenthalts oder ihrer Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ein auf digitalen Euro lautendes Konto eröffnet haben, auch wenn sie sich dort nicht länger aufhalten oder dort nicht länger niedergelassen sind, oder für Besucher im Euro-Währungsgebiet zu gleichen Bedingungen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen können. Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten für jede sonstige natürliche oder juristische Person, die sich in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittland aufhält bzw. dort niedergelassen ist, ebenfalls unter den in der Verordnung (EU) [Bitte Verweis auf

Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen] festgelegten Bedingungen digitalen Euro bereitstellen können.	den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen] festgelegten Bedingungen digitalen Euro bereitstellen können.

Or. en

Änderungsantrag 29
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro diskriminierungsfrei und unter Bedingungen erbringen, die mit denen vergleichbar sind, die nach Unionsrecht für Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten gelten, deren Währung der Euro ist, auch in Bezug auf Zugang, Funktionalität und den Schutz der Nutzer, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts und eine Ungleichbehandlung der Nutzer des digitalen Euro zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 30
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Der digitale Euro ist eine einheitliche Form von Zentralbankgeld.

Bezugnahmen in dieser Verordnung auf die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten daher so verstanden werden, dass sie sowohl Online- als auch Offline-Funktionen als komplementäre Nutzungsarten desselben Instruments umfassen, um die Einheit der einheitlichen Währung zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 31
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da Zahlungsdienstleister einheitlichen Vorschriften unterliegen sollten, unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat ihres Sitzes den Euro als Währung hat oder nicht, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen dieser Maßnahme zur Gewährleistung der Integrität des Binnenmarkts auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(8) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da Zahlungsdienstleister einheitlichen Vorschriften unterliegen sollten, unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat ihres Sitzes den Euro als Währung hat oder nicht, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen dieser Maßnahme zur Gewährleistung der Integrität des Binnenmarkts auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. ***Die Kommission und die Europäische Zentralbank sollten auch die grenzüberschreitende Nutzung des digitalen Euro überwachen und regelmäßig bewerten, ob diese das Risiko einer informellen oder De-facto-***

Euroisierung in Mitgliedstaaten birgt, deren Währung nicht der Euro ist. Gegebenenfalls sollten sie unter uneingeschränkter Achtung der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Mitgliedstaaten für die Entscheidung über die Einführung des Euro geeignete Abhilfemaßnahmen vorschlagen.

Or. en

Begründung

Wahrung der Souveränität der Mitgliedstaaten in Währungsfragen.

Änderungsantrag 32
Stephen Nikola Bartulica, Marlena Maląg, Geadis Geadi, Nora Junco García, Diego Solier

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da Zahlungsdienstleister einheitlichen Vorschriften unterliegen sollten, unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat ihres Sitzes den Euro als Währung hat oder nicht, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen dieser Maßnahme zur Gewährleistung der Integrität des Binnenmarkts auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(8) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da Zahlungsdienstleister einheitlichen Vorschriften unterliegen sollten, unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat ihres Sitzes den Euro als Währung hat oder nicht, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen dieser Maßnahme zur Gewährleistung der Integrität des Binnenmarkts auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. ***Die Kommission und die Europäische Zentralbank sollten daher***

regelmäßig überprüfen, ob die grenzüberschreitende Nutzung des digitalen Euro in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, das Risiko einer informellen oder De-facto-Euroisierung birgt, und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen unter uneingeschränkter Achtung der demokratischen Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger und der Parlamente dieser Mitgliedstaaten vorschlagen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird das in den Verträgen verankerte souveräne Recht der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, über die Einführung des Euro zu entscheiden, gewahrt. Indem die Überwachung potenzieller Risiken einer informellen Euroisierung durch die grenzüberschreitende Nutzung des digitalen Euro vorgeschrieben wird, wird eine unbeabsichtigte Währungssubstitution ohne demokratische Prozesse verhindert und die uneingeschränkte Achtung der nationalen Parlamente und der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt.

Änderungsantrag 33
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da Zahlungsdienstleister einheitlichen Vorschriften unterliegen sollten, unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat ihres Sitzes den Euro als Währung hat oder nicht, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen dieser Maßnahme zur Gewährleistung der Integrität des Binnenmarkts auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die	(8) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da Zahlungsdienstleister einheitlichen Vorschriften unterliegen sollten, unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat ihres Sitzes den Euro als Währung hat oder nicht, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen dieser Maßnahme zur Gewährleistung der Integrität des Binnenmarkts auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die

Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. ***Diese Verordnung steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, indem sichergestellt wird, dass Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, die uneingeschränkte Zuständigkeit für die Regulierung der Verwendung der Landeswährung behalten und zusätzliche Beschränkungen für die Förderung des digitalen Euro in ihrem Hoheitsgebiet auferlegen können, um eine informelle Euroisierung zu verhindern, die demokratische Entscheidungen über den Beitritt zur WWU gemäß Artikel 123 AEUV untergraben könnte.***

Or. en

Begründung

Wahrung der Souveränität der Mitgliedstaaten in Währungsfragen.

Änderungsantrag 34
Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/2366 können Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, für folgende Personen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen:	Im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/2366 können Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, ***in vollem Einklang mit dem in der Verordnung (EU) [bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen] festgelegten Rahmen*** für folgende

Personen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen:

Or. en

Änderungsantrag 35
Hanna Gronkiewicz-Waltz, Siegfried Mureşan, Arba Kokalari, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister Händlern, die sich in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder in einem Drittland aufhalten oder dort niedergelassen sind, vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats oder Drittlands Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten, die es ihnen ermöglichen, Zahlungen in digitalen Euro von Personen zu empfangen, die unter die in Unterabsatz 1 genannten Kategorien fallen, auch wenn die in den Artikeln 18 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. X über die Einführung des digitalen Euro genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung von Artikel 3 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates soll es Zahlungsdienstleistern außerhalb des Euro-Währungsgebiets ermöglicht werden, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro auch für Händler zu erbringen, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten, dessen Währung nicht der Euro ist, oder die dort niedergelassen sind.

Änderungsantrag 36

Tomáš Kubín, Enikő Győri, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister Händlern, die sich in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder in einem Drittland aufhalten oder dort niedergelassen sind, vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats oder Drittlands Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten, die es ihnen ermöglichen, Zahlungen in digitalen Euro von Personen zu empfangen, die unter die in Unterabsatz 1 genannten Kategorien fallen, auch wenn die in den Artikeln 18 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. X über die Einführung des digitalen Euro genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 37
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Besucher oder Gebietsfremde gemäß den Buchstaben c), d) und e) müssen Zahlungsdienstleister
	(a) die ausdrückliche Zustimmung des Nutzers einholen, durch die bestätigt wird, dass diesem bewusst ist, dass der digitale Euro nationale Währungen in

Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, nicht ersetzt,

(b) in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats deutlich sichtbare Hinweise in der Landessprache des Nutzers anbringen, in denen für inländische Transaktionen die Verwendung der Landeswährung empfohlen wird, und

(c) den Dienst bei Neuanmeldungen entsprechend den Bargeldbeschränkungen für Touristen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1672 auf temporäre Geldbörsen mit einem Höchstguthaben von 350 EUR beschränken.

Or. en

Begründung

Dadurch wird vermieden, dass die regelmäßige Nutzung des digitalen Euro die Wahrnehmung verzerrt.

Änderungsantrag 38
Marlena Mąląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	1. Die Zahlungsdienstleister erstatten der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats jährlich Bericht über das Volumen und die geografische Herkunft der Transaktionen in digitalen Euro durch Gebietsfremde, einschließlich etwaiger beobachteter Verlagerungen der Nutzerpräferenzen hin zu Zahlungen in Euro.
	2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bewerten die potenziellen Auswirkungen auf die

	Verwendung der Landeswährung und erstatten der Kommission und der EZB alle drei Jahre Bericht, wobei sie Empfehlungen für Opt-out-Maßnahmen für den Fall aussprechen, dass die informelle Euroisierung 10 % des grenzüberschreitenden Massenzahlungsverkehrs im Herkunftsmitgliedstaat übersteigt.

Or. en

Begründung

Sorgt für Transparenz, ohne Dienste zu verbieten, und ermöglicht demokratische Reaktionen (z. B. parlamentarische Debatten).

Änderungsantrag 39
Hanna Gronkiewicz-Waltz, Siegfried Mureşan, Arba Kokalari, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 13, ***Artikel 14 Absatz 1***, Kapitel V, Artikel 18, Kapitel VII, Kapitel VIII und Kapitel IX der Verordnung (EU) Nr. X über die Einführung des digitalen Euro festgelegten Anforderungen gelten für Zahlungsdienstleister mit Sitz im Gebiet von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.	Die in Artikel 13, Kapitel V, Artikel 18, Kapitel VII, Kapitel VIII und Kapitel IX der Verordnung (EU) Nr. X über die Einführung des digitalen Euro festgelegten Anforderungen gelten für Zahlungsdienstleister mit Sitz im Gebiet von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.

Or. en

Begründung

The reference to Article 14(1) of the proposal for a Regulation on the establishment of the digital euro (DER) may inadvertently extend the obligation to provide basic digital euro payment services to credit institutions established in non-euro area Member States. Such an interpretation would be inconsistent with the principle of proportionality, since the digital euro does not constitute legal tender outside the euro area and therefore remains only an

optional means of payment in those Member States. Imposing mandatory distribution obligations on non-euro area institutions—even when triggered by a single client residing or established in the euro area—would create a disproportionate regulatory burden.This assessment aligns with point 9.6 of the ECB Opinion of 31 October 2023 (CON/2023/34), which similarly notes that requiring non-euro area credit institutions to distribute the digital euro may raise proportionality concerns.To address this issue, it is proposed to delete the reference to Article 14(1) DER from Article 4(1) and to make the provision of digital euro payment services by payment service providers in non-euro area Member States optional.

Änderungsantrag 40
Enikő Győri, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 13, ***Artikel 14 Absatz 1***, Kapitel V, Artikel 18, Kapitel VII, Kapitel VIII und Kapitel IX der Verordnung (EU) Nr. X über die Einführung des digitalen Euro festgelegten Anforderungen gelten für Zahlungsdienstleister mit Sitz im Gebiet von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.	Die in Artikel 13, Kapitel V, Artikel 18, Kapitel VII, Kapitel VIII und Kapitel IX der Verordnung (EU) Nr. X über die Einführung des digitalen Euro festgelegten Anforderungen gelten für Zahlungsdienstleister mit Sitz im Gebiet von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.

Or. en

Begründung

Um die Verhältnismäßigkeit für die Mitgliedstaaten zu wahren, deren Währung nicht der Euro ist, wird vorgeschlagen, den Verweis auf Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des digitalen Euro in Artikel 4 Absatz 1 zu streichen und die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsdienstleister, die im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten niedergelassen sind, deren Währung nicht der Euro ist, fakultativ zu machen.

Änderungsantrag 41
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 13, ***Artikel 14 Absatz 1***, Kapitel V, Artikel 18, Kapitel VII, Kapitel VIII und Kapitel IX der Verordnung (EU) Nr. X über die Einführung des digitalen Euro festgelegten Anforderungen gelten für Zahlungsdienstleister mit Sitz im Gebiet von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.	Die in Artikel 13, Kapitel V, Artikel 18, Kapitel VII, Kapitel VIII und Kapitel IX der Verordnung (EU) Nr. X über die Einführung des digitalen Euro festgelegten Anforderungen gelten für Zahlungsdienstleister mit Sitz im Gebiet von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.

Or. en

Begründung

Paragraph 1 of Article 14 of the DER, which concerns "access to the digital euro in Member States whose currency is the euro," obliges credit institutions, at the request of their customers who are natural or legal persons residing or established in the euro area, to provide all basic digital payment services in euro to them. By including this reference in the Regulation on digital euro services provided by providers in Member States outside the euro area, this obligation can be understood as also extending to credit institutions established in such Member States. The burden on credit institutions outside the euro area is disproportionate, as they would be obliged to offer basic digital euro services to customers residing or established in the euro area, even if only one such customer requests the provision of these services.